

Die Erreichbarkeit im SGB II

§7b SGB II



Inhalt

DIE "NEUE" ERREICHBARKEIT - HISTORIE UND RECHTLICHER RAHMEN 3

- "Ablösung" der Regelungen zur OAW.....4
- Gesetzliche Grundlagen.....5
- **Personenkreis**.....6

GESETZLICHE DEFINITIONEN 8

- Zeit- und Ortsnaher Bereich.....9
- Sonderfall Ausland.....11
- Werktägliche Kenntnisnahme.....12

LEISTUNGSBEZUG TROTZ NICHTERREICHBARKEIT 13

- Zustimmung: Wichtiger Grund.....16
- Zustimmung kein wichtiger Grund.....19
- Sonderfall: Erkrankung im Ausland.....20

DAS ZUSTIMMUNGSVERFAHREN 21

Inhalt

RECHTSFOLGEN BEI NICHTERREICHBARKEIT	23
BESONDERE PERSONENGRUPPEN	26
• §10 - Nicht Verfügbar.....	27
• Erwerbstätige, Selbständige, Minijobber.....	28
• Personen ohne festen Wohnsitz.....	29
• Aufstocker SGB III.....	29
QUELLVERZEICHNIS UND WEITERFÜHRENDE INFOS	30





Die "neue" Erreichbarkeit

Historie und rechtlicher Rahmen

Die "neue" Erreichbarkeit im SGB II

- "Ablösung" der Regelungen zur Ortsabwesenheit

Die neuen Regelungen

Die Frage, ob eine leistungsberechtigte Person erreichbar ist, gehört in der täglichen Arbeit im Jobcenter zu den typischen, oft aber auch zu den schwierigeren Abwägungen.

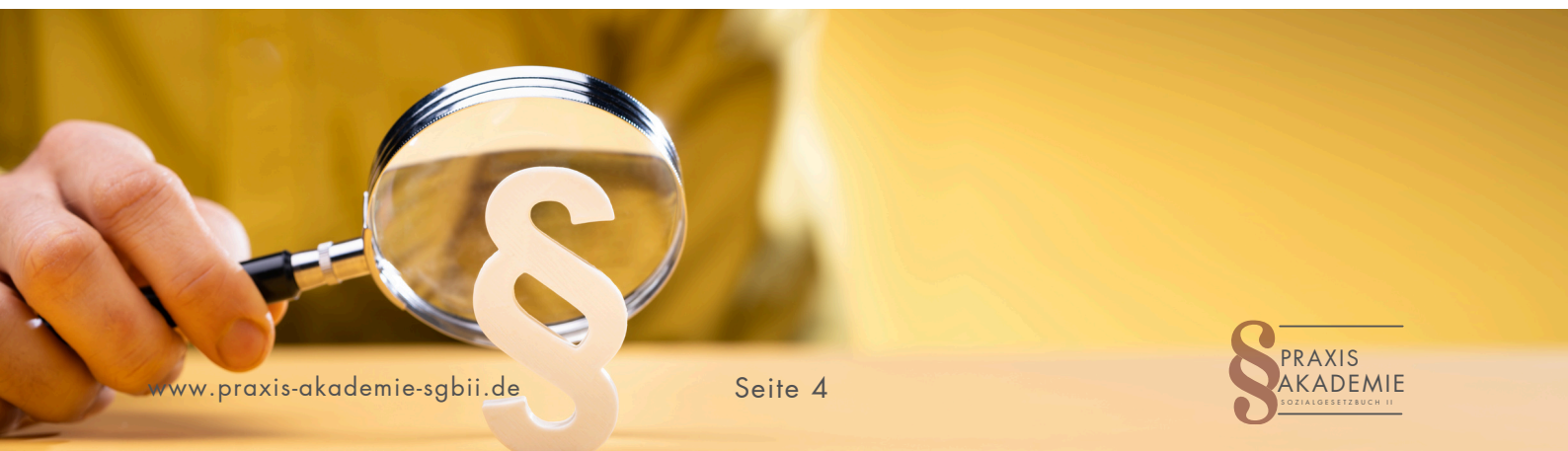
Ist jemand im Urlaub? Krank im Ausland? Spontan nicht auffindbar? Kann Post zugestellt werden – und muss jemand sofort darauf reagieren?

Mit dem Bürgergeld wurde dieses Thema auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt: Seit dem 01.07.2023 gilt § 7b SGB II, der die Erreichbarkeit neu regelt.

Die Regelung ersetzt die bisherige Rechtslage, die sich zusammensetzte aus:

- § 7 Abs. 4a SGB II a.F.,
- der sogenannten Ortsabwesenheitsregelung (OAW),
- sowie der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) der Bundesagentur für Arbeit.

Mit § 7b SGB II wurde die Erreichbarkeit erstmals gesetzlich im Wortlaut des SGB II geregelt. Ergänzt wird die Norm durch die **Erreichbarkeitsverordnung (ErrV)** vom 14.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 164), die die konkrete Ausgestaltung näher bestimmt – etwa hinsichtlich der Definition des näheren Bereichs und der Voraussetzungen für eine Abwesenheit mit oder ohne wichtigen Grund.



§ 7b Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätig dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
3. Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist abweichend von Satz 1 keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.

[Link zum Gesetz](#)

[Link zu den fachlichen Weisungen](#)

[Link zu ErrV](#)

Personenkreis

- auf diesen Personenkreis sind die Regelungen anzuwenden

Grundsatz - nur für eLB

Der § 7b SGB II findet Anwendung **ausschließlich auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB)** im Sinne des SGB II. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzestext.

§ 7b SGB II Absatz 1 Satz 1

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.“

Nicht erfasst vom § 7b SGB II sind:

- Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, z. B. Personen in gemischten Bedarfsgemeinschaften, die nur als Angehörige leistungsberechtigt sind (z. B. Partner oder Kinder von eLB)
- Kinder unter 15 Jahren

Für diese Personen gelten keine Regelungen zur Erreichbarkeit nach § 7b SGB II.



Personenkreis

- Ausnahmeregeln / Sonderfälle

Personengruppe mit eingeschränkter Verfügbarkeit nach **§ 10 SGB II**

Zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die zwar dem Geltungsbereich des § 7b SGB II unterfallen, aber nicht jederzeit für die Eingliederung zur Verfügung stehen, zählen unter anderem:

- **Schüler*innen** ab 15 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- Personen in **Elternzeit**,
- Personen mit **Pflegeverantwortung**,
- Erziehende ohne verfügbare Fremdbetreuung,
- weitere Personen mit temporär eingeschränkter Zumutbarkeit nach § 10 SGB II.

Für diese Gruppe gilt:

Die Zustimmung zu einer Abwesenheit gilt gemäß § 7b Abs. 2 Satz 3 SGB II als erteilt, sofern der Antrag rechtzeitig – also mindestens fünf Werktage vor Beginn der geplanten Abwesenheit – gestellt wurde und die Eingliederung nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Eine gesonderte Zustimmung durch das Jobcenter ist in diesen Fällen nicht erforderlich, es genügt die Antragstellung unter Angabe des Aufenthaltsortes und der Kontaktmöglichkeit.



§ 10 SGB II

Nicht-Erreichbarkeit
gilt i.d.R. mit
Antragstellung als
genehmigt



Gesetzliche Definition

- Wann ist man erreichbar?

Merkmale der Erreichbarkeit

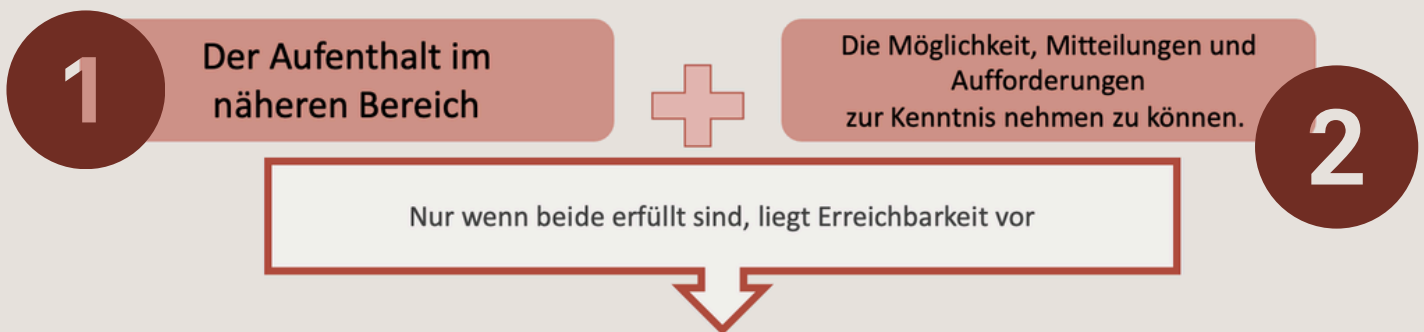
- so stellen wir sie fest

Die Erreichbarkeit ist in § 7b Abs. 1 Satz 2 SGB II definiert. Danach gilt eine Person als erreichbar, wenn zwei Voraussetzungen **gleichzeitig** erfüllt sind:

- Sie hält sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters auf,
- und sie kann werktätlich Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen.

Nur wenn beide Bedingungen vorliegen, besteht Erreichbarkeit im Sinne des Gesetzes.

Die Erreichbarkeit wird nun durch zwei Merkmale definiert:



Was passiert, wenn eines der Kriterien nicht erfüllt ist, sehen wir uns später an.

Definition 1 Zeit- und ortsnaher Bereich

§7b SGB II – Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.

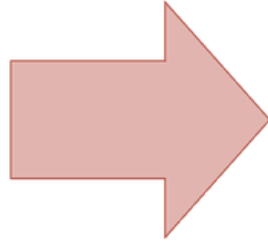
Erreichbar sind eLB, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor,
wenn der eLB

- Dienststelle des zuständigen JC
- Potentiellen AG
- Durchführungsort einer Maßnahme

LEGALDEFINITION

ZEIT- /ORTSNAH



in angemessener Zeitspanne erreichen kann

und

die notwendigen Aufwendungen dafür aufgebracht werden können (Eigenleistungsfähigkeit).

ANGEMESSENE ZEITSPANNE

Einfache
Wegstrecke max.
2,5 Stunden

Einzelfall

in einer Region aufgrund örtlicher
Gegebenheiten längere
Wegezeiten erforderlich, ggf.
auch angemessen

Einzelfallentscheidung
des jeweiligen JC

i.d.R. wird ÖPNV
zugrunde gelegt

keine Beschränkung
in der Wahl des
Fortbewegungsmittels

Umstiege und
Fußwege werden
mit
berücksichtigt

Schnellste Route

Sonderfall Ausland

- so ist die Erreichbarkeit hier geregelt

Ein Aufenthalt im grenznahen Ausland kann unter bestimmten Voraussetzungen als „Aufenthalt im näheren Bereich“ im Sinne des § 7b SGB II gelten.

Die Erreichbarkeitsverordnung (§ 1 Abs. 3 ErrV) bestimmt:

Als grenznahe Ausland gilt der Bereich, der sich **bis zu 30 Kilometer von der Landesgrenze der Bundesrepublik Deutschland in das jeweilige Nachbarland hinein erstreckt.**

Voraussetzung ist auch hier, dass:

- das zuständige Jobcenter innerhalb der zulässigen 2,5 Stunden einfacher Wegstrecke erreichbar ist,
- die Person die Kosten für die Anreise selbst tragen kann,
- und werktäglich die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von Mitteilungen besteht.

Also gilt:

Ein Aufenthalt außerhalb dieses 30-km-Korridors gilt nicht mehr als Aufenthalt im näheren Bereich.



Zweites Merkmal:

- Werktägliche Kenntnisnahme

2

Um als für das Jobcenter erreichbar zu gelten reicht es nicht sich um zeit- und ortsnahen Bereich aufzuhalten. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Kund*innen werktätlich die Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können.

Definition Werktägliche Kenntnisnahme

§7b SGB II – Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.

Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

- Liegt auch vor, wenn Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können
- Werktage: Montag – Samstag
- Gesetzliche Feiertage sind ausgenommen



Leistungsbezug trotz Nichterreichbarkeit

- die Regelungen

Nicht Erreichbar

- *Leistungsbezug trotzdem möglich*

Nicht jede Abwesenheit führt automatisch zum Verlust des Leistungsanspruchs. Es gibt gesetzlich vorgesehene Ausnahmen, bei denen Leistungsberechtigte auch dann weiter Leistungen nach dem SGB II erhalten können, wenn sie nicht erreichbar im Sinne des § 7b SGB II sind.

1

Solche Fälle setzen voraus, dass ein **wichtiger Grund** für die Abwesenheit vorliegt und das Jobcenter zugestimmt hat.

Außerdem kann das JC auch zustimmen, **ohne, dass ein wichtiger Grund** vorliegt.

2

Aufenthalt außerhalb Erreichbarkeit



1

§7b SGB II – Erreichbarkeit

(?) cLB, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn (...) ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat



1

Wichtige Gründe können sein:

Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen
Vorsorge oder Rehabilitation,

Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen
Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,

Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs,
die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder

Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich
beeinträchtigt wird.

Dies sind

Wichtige GRÜNDE

Hinweis zu: ärztlich verordneter Maßnahme - Können Kund:innen sich im Ausland behandeln lassen?

Orientierung für Genehmigung: Länderkatalog aus dem SGB V (§ 13)

Grundsätzlich anerkannt: EU + Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Serbien, Nordmazedonien
Hintergrund:

→ Krankenkasse übernimmt dort Kosten (bis Inland-Niveau)

Ausnahmen möglich: Behandlung nur im Ausland möglich oder im Inland nicht rechtzeitig verfügbar

Praxisempfehlung Jobcenter:

→ Entscheidung an Kostenübernahme der Krankenkasse koppeln *

*vgl. <https://www.wolterskluwer.com/de-de/expert-insights/erreichbarkeit-integrations-kraefte-jobcenter>

Weitere wichtige Gründe können sein:

Unterstützung von Angehörigen¹

Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes

Wegen Pflegebedürftigkeit

Im Todesfall eines Angehörigen

VORAUSSETZUNG:

Unterstützung muss notwendig sein (Nachweis kann gefordert werden)
und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit ist nicht wesentlich
beeinträchtigt.

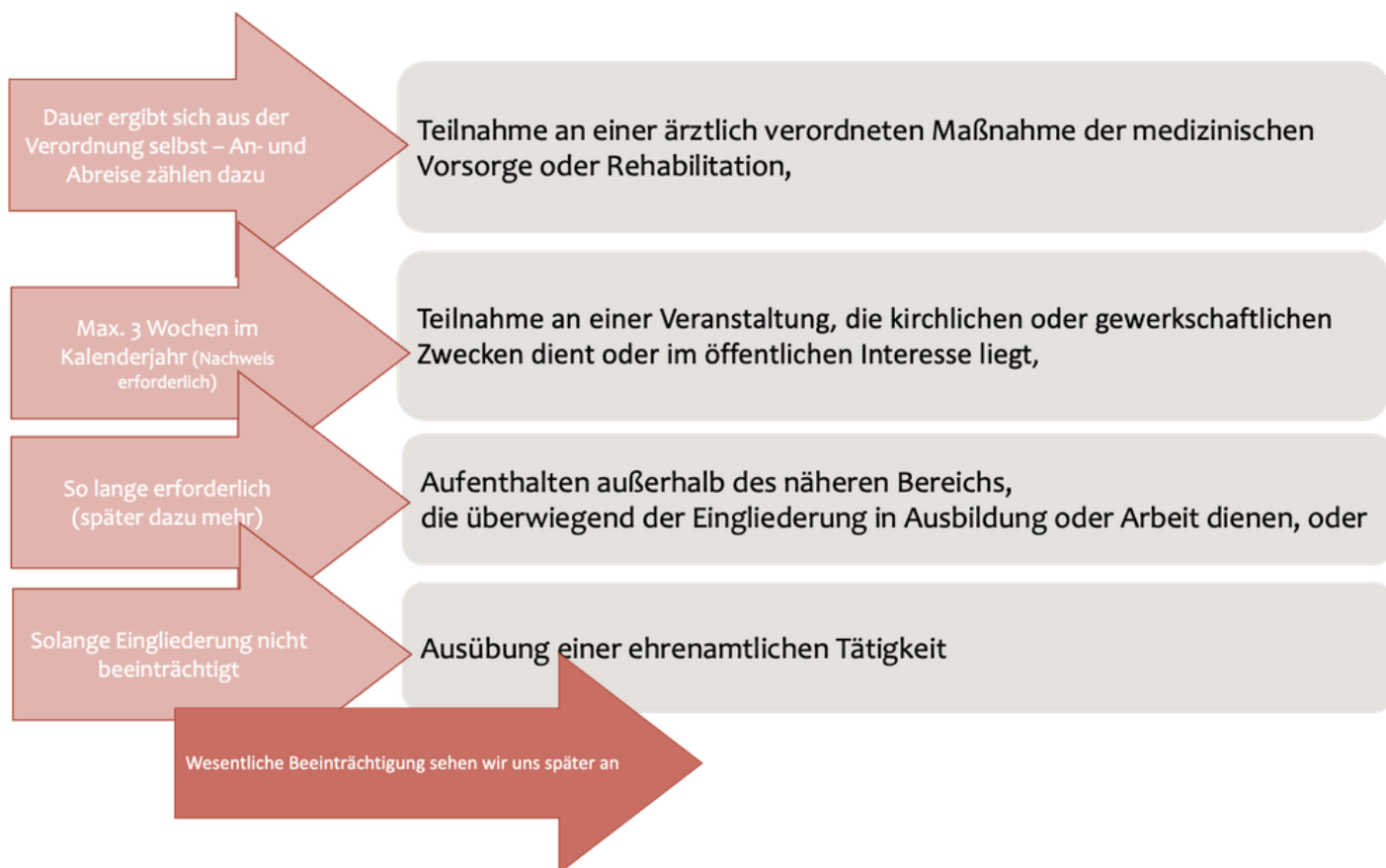
¹ nach §16 (5) SGB X – Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten od. Lebensprtr. Der Geschwister, Geschwister der Eltern, Pflegekinder

Diese Gründe sind nicht abschließend.

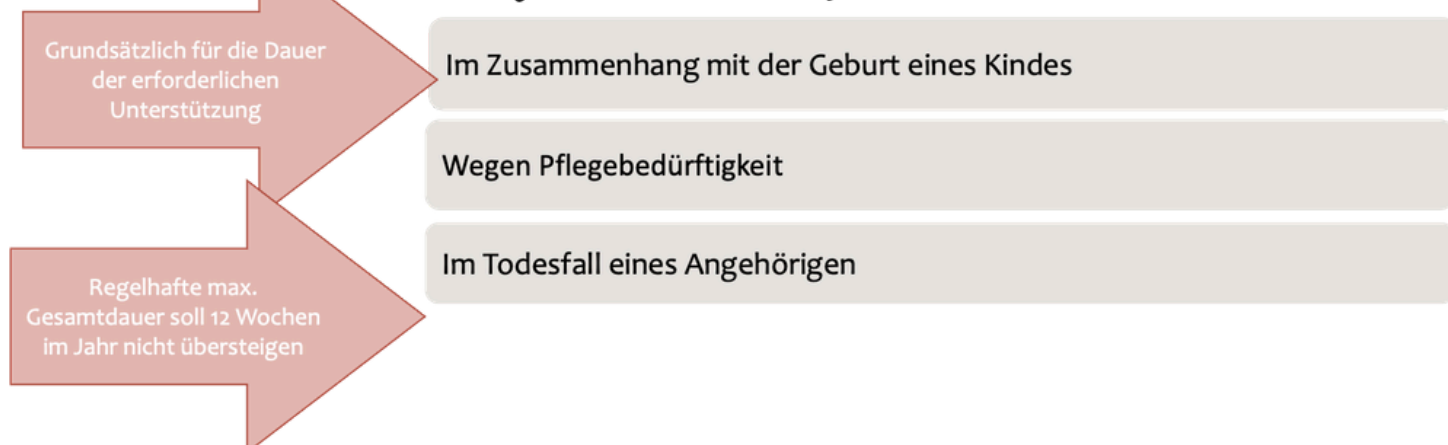
Im Einzelfall können auch andere Konstellationen als wichtiger Grund anerkannt werden

Wichtige Gründe und die Dauer

- so lange "darf" man unter fortlaufendem Leistungsbezug nicht erreichbar sein



Unterstützung von Angehörigen¹



Kein wichtiger Grund - Trotzdem Leistungen möglich

eLB, die **ohne wichtigen Grund** nicht erreichbar sind, erhalten weiter Leistungen, wenn

Das JC zugestimmt hat



Eingliederung in Arbeit oder
Ausbildung nicht wesentlich behindert ist

i.d.R. für maximal 3 Wochen pro Kalenderjahr (SOLL-Vorschrift)

Bei besonderen Umständen kann die Zustimmung auch längere als 3 Wochen erfolgen
(dann auch mit weiterem Leistungsbezug!).

Bei eLB, die weder alo noch beschäftigt sind, ist die Zustimmung zu erteilen.

Beispiel für längere Zustimmung könnte sein:

Das Ehepaar B und A hat im letzten Jahr vor dem Bürgergeldbezug für eine 4-wöchige Reise gespart. Die Buchung der Reise für August 2023 erfolgte ebenfalls weit vor dem Bürgergeldbezug. Seit dem 01.04.2023 erhalten B und A SGB II Leistungen. Aufgrund dieser besonderen Umstände stimmt das Jobcenter der Abwesenheit für die Dauer der 4-wöchigen Reise zu. Der Leistungsanspruch bleibt während der 4-wöchigen Abwesenheit bestehen.

Prognoseentscheidung

Des Jobcenters

Von einer wesentlichen Beeinträchtigung kann "insbesondere" (also nicht abschließend) gesprochen werden, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthaltes außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann (§ 7 Absatz 1 Satz 2 ErrV).

„Durch die Abwesenheit darf die Eingliederung in Arbeit oder
Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt werden...“

Laut Fachlichen Weisungen: Die Vermittlungschancen sind zu Beginn des Bürgergeldbezuges erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten. Saisonale Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionale Großereignisse (z. B. Messen), aufgrund derer ein Arbeitskräftemangel herrscht und eine Vermittlung in Betracht kommt, sind zu berücksichtigen.

Was passiert bei

Erkrankung im Ausland

Erkrankt eine leistungsberechtigte Person während eines genehmigten oder genehmigungspflichtigen Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs, stellt sich die Frage, ob die Dauer der Abwesenheit überschritten wird – und wie sich dies auf den Leistungsanspruch auswirkt.

Laut Fachlicher Weisung (zu § 7b SGB II, Ziff. 2.3.4) gilt:

Wenn eine Person während der genehmigten Abwesenheit so schwer erkrankt, dass eine Rückreise nicht möglich (nicht transportfähig) ist, kann der Leistungsanspruch für die Dauer der Erkrankung fortbestehen.

Voraussetzung ist:

- Ein ärztlicher Nachweis über die Nichttransportfähigkeit (z. B. Bescheinigung durch ein örtliches Krankenhaus oder einen Facharzt),
- Die unverzügliche Mitteilung der Erkrankung an das zuständige Jobcenter,
- Eine nachvollziehbare Begründung für die Verlängerung des Aufenthalts.

Keine automatische Verlängerung

Eine Erkrankung verlängert nicht automatisch die genehmigte Abwesenheit. Liegt keine Nichttransportfähigkeit vor oder erfolgt keine zeitnahe Mitteilung, kann der Leistungsanspruch ganz oder teilweise rückwirkend entfallen.





Das Zustimmungsverfahren

- die Regelungen

Das Zustimmungsverfahren

- Zustimmung in der Regel erforderlich

Eine Abwesenheit vom näheren Bereich ist – unabhängig davon, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht – **grundsätzlich zustimmungspflichtig**.

Die Zustimmung ist Voraussetzung dafür, dass während der Abwesenheit weiterhin Leistungen nach dem SGB II gewährt werden können.

Form und Frist

Die Zustimmung muss vorab beim zuständigen Jobcenter beantragt werden – und zwar mindestens **fünf Werktage vor Beginn** der geplanten Abwesenheit.

Der Antrag kann erfolgen:

- schriftlich,
- telefonisch,
- persönlich,
- über die Internetseite der Agentur für Arbeit/ Jobcenter digital

Ein nachträglicher Antrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Pflegefall, familiärer Notfall).

Praxishinweis:

Auch wenn die Zustimmung als „gilt als erteilt“ gilt (z. B. bei Schülern, Elternzeit etc.), ist der Antrag zu stellen.

The screenshot shows the top navigation bar of the Bundesagentur für Arbeit website. The logo on the left reads "Bundesagentur für Arbeit bringt weiter." To the right are search, login, and menu icons. Below the navigation is a banner titled "IM AUSTAUSCH DIEDEN" with a photo of a smiling woman. The main content area features three service cards:

- Mitteilungen schicken**: "Sie haben Fragen oder möchten Nachweise online übermitteln: Mit dem Postfachservice stehen Sie jederzeit mit Ihrem Jobcenter in Kontakt." Button: "Postfach öffnen".
- Änderungen melden**: "Teilen Sie wichtige Änderungen, beispielsweise eine Mieterhöhung oder Einkommensänderung, Ihrem Jobcenter online mit." Button: "Veränderung mitteilen". Below it: "Mehr zu Änderungen erfahren".
- Nichterreichbarkeit mitteilen**: "Wenn Sie verreisen möchten, benötigen Sie vorher die Zustimmung Ihres Jobcenters. Die Anfrage auf Zustimmung können Sie online stellen." Button: "Abwesenheit abstimmen".



Rechtsfolgen

- bei Nichterreichbarkeit

Rechtsfolgen

bei fehlender Zustimmung

Aufhebung der Bewilligungsentscheidung
mit Verpflichtung zur **Erstattung** überzahlter Beträge



Teilweise Zustimmung



Stimmt das JC teilweise zu
(z.B. bei Abwesenheit ohne wichtigen Grund nur für 3 Wochen, eLB bleibt aber 4 Wochen),
dann sind die Leistungen entsprechend nach dem Zeitraum der Zustimmung aufzuheben

§ 40 i. V. m. § 50 SGB X

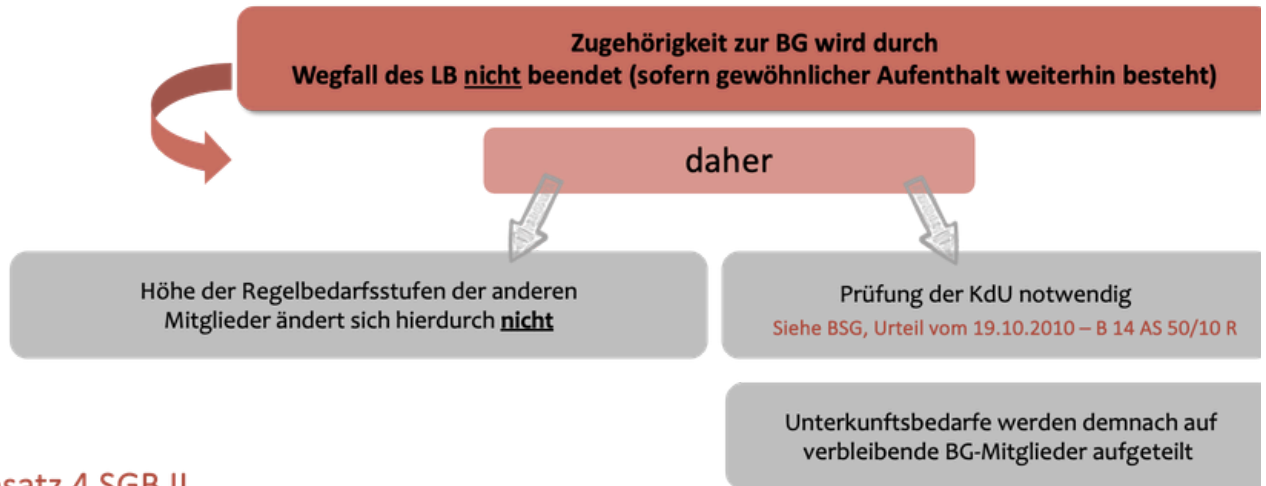
§ 40 i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X

**ENDE DES
LEISTUNGSBEZUGES**



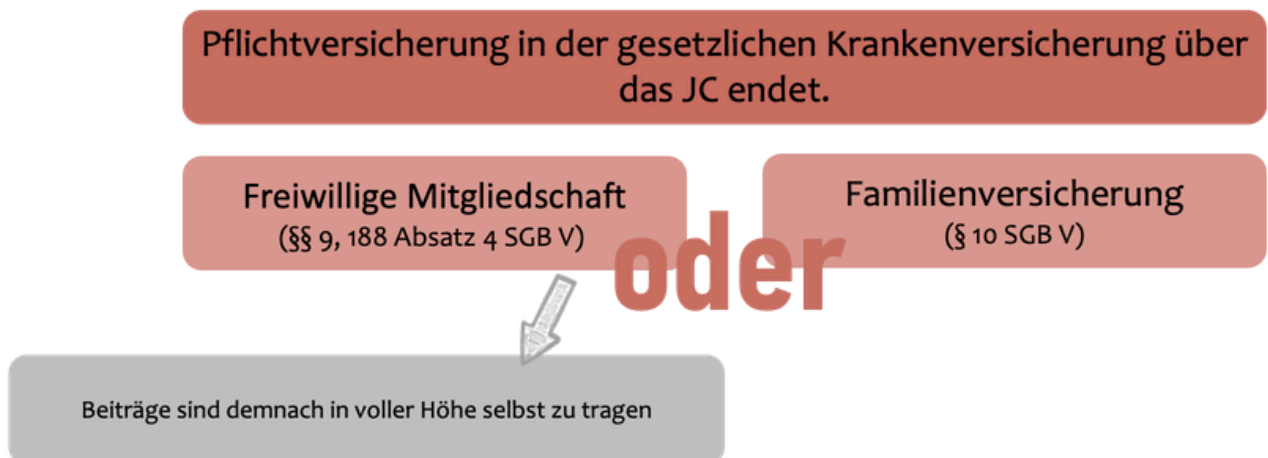
Konsequenzen

FÜR WEITERE MITGLIEDER DER BEDARFSGEMEINSCHAFT



Konsequenzen

FÜR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG



A photograph of a male technician in a blue and red uniform kneeling on a light-colored wooden floor. He is focused on working on a white cabinet with a wooden-grain top. A yellow and black toolbox is open on the floor next to him. In the background, a person wearing a white sweater and blue pants is partially visible, holding a small object. The scene is brightly lit, suggesting an indoor home environment.

Besondere Personengruppen

Sonderregelungen

Besondere Personengruppen

Einige erwerbsfähige Leistungsberechtigte unterliegen besonderen Regelungen bei der Prüfung der Erreichbarkeit und der Zustimmung zu einer Abwesenheit.

1. Personen mit eingeschränkter Zumutbarkeit nach § 10 SGB II

Dazu zählen insbesondere:

- Schüler*innen (ab 15 Jahren),
- Personen in Elternzeit oder Pflegezeit,
- Erziehende ohne verfügbare Kinderbetreuung,
- weitere Personen mit temporär eingeschränkter Verfügbarkeit.

Besonderheit:

Die Zustimmung zur Abwesenheit gilt bei dieser Personengruppe als erteilt, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wurde .



Manche Personengruppen sind von besonderen Regelungen betroffen.

2. Erwerbstätige Personen

Hier ist zwischen arbeitgeberbedingter und privater Abwesenheit zu unterscheiden:

- Abwesenheit aufgrund der Berufsausübung (z. B. Dienstreise, Einsatz)
→ Keine Zustimmung erforderlich, wenn Notwendigkeit nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 2 ErrV).

- Urlaub im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses
- → Zustimmung erforderlich, gilt jedoch in der Regel als zu erteilen, wenn der Urlaub nachweislich arbeitsvertraglich geregelt ist.

3. Selbstständige

Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereiches ist keine Zustimmung erforderlich, wenn ...

- EK über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (Minijob)
und
- Selbständigkeit Abwesenheit erfordert

Kontaktmöglichkeiten sind ebenfalls mitzuteilen

JC muss hier prüfen, ob Notwendigkeit vorliegt

Kann aber bei „Sinnhaftigkeit“ pauschal angenommen werden (z.B. Selbständiger Fotograf)

3. Minijobber

Hier gilt :

Die Zustimmung des Jobcenters ist generell erforderlich

- Zustimmung ist aber zu erteilen, wenn die Arbeit die Abwesenheit erfordert und
- Die Abwesenheit der Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung nicht entgegen steht

5. Personen ohne festen Wohnsitz

Von Erreichbarkeit ist auszugehen, wenn

- Dienststelle 1x pro Monat persönlich aufgesucht wird
- Kontaktmöglichkeit muss mitgeteilt werden



6. Aufstocker mit ALG I und SGB II

Zustimmung gilt als erteilt, wenn

- Die Agentur für Arbeit der Ortsabwesenheit im Rahmen der „Erreichbarkeitsanordnung“ zugestimmt hat

Agentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass Verfügbarkeit nicht besteht

- Jobcenter prüft in diesem Fall selbst die Erreichbarkeit und mögliche Konsequenzen

Anrechnung von Abwesenheitszeiten

- Die „genehmigten“ Abwesenheitszeiten“ der AA können auf den „3-Wochen-Zeitraum“ des JC angerechnet werden

Aber

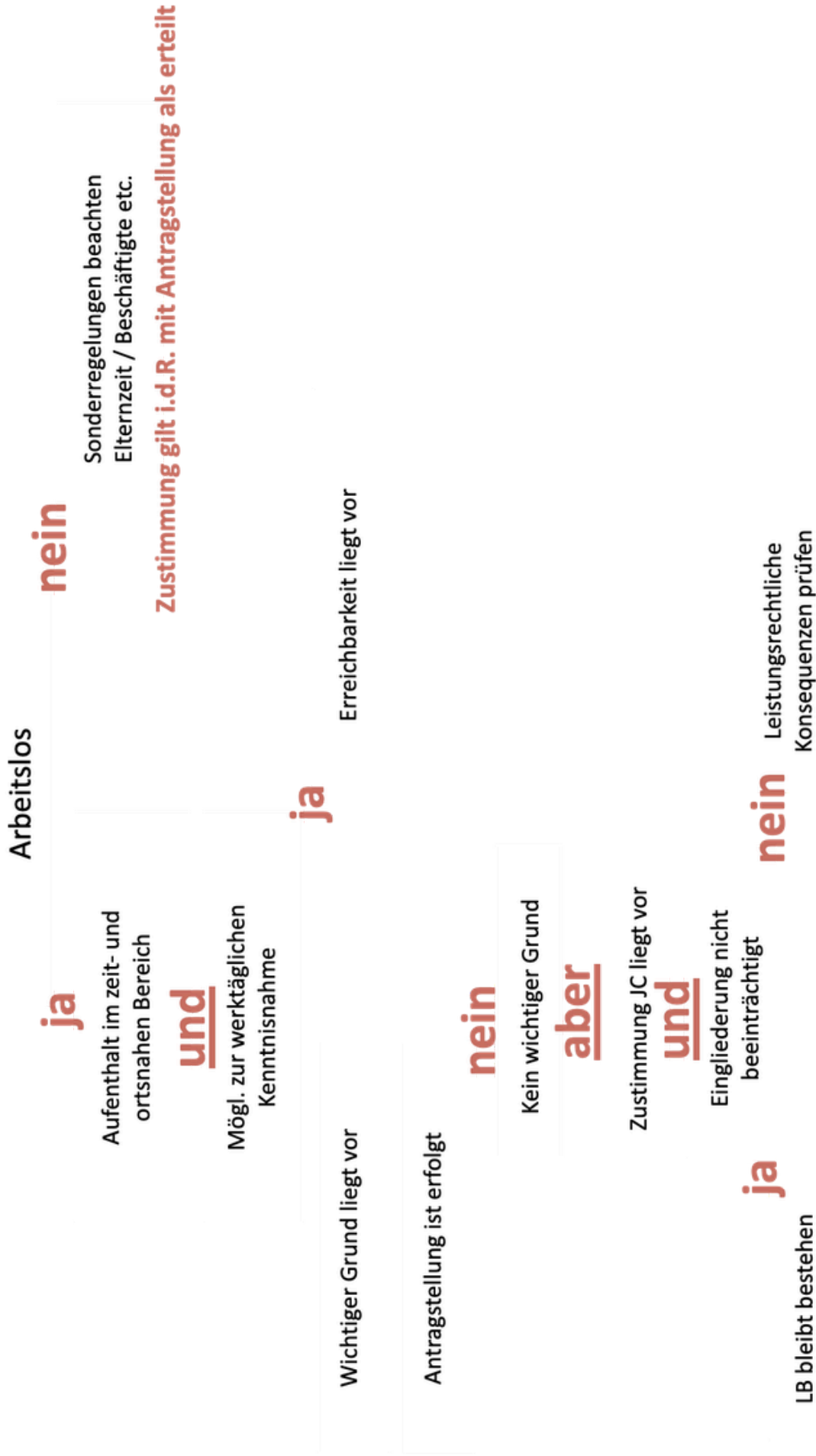
Außerdem



Die Erreichbarkeit

- Quellverzeichnis &
weiterführende Infos

Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter



Links & Weiterführende Informationen

- Fachliche Weisungen nach § 7b SGB II, Bundesagentur für Arbeit - ([Link](#))
- Erreichbarkeitsverordnung SGB II - ([Link](#))
- Gesetzesentwurf Bundesdrucksache 456/22 - ([Link](#))
- Die 'Erreichbarkeit' (§ 7b SGB II / ErrV) in der Praxis der Jobcenter, Alexander Lahne, veröffentlicht in Wolters Kluwert - ([Link](#))



Hinweise

Die Schulungsunterlagen entsprechen dem Stand vom 21. April 2026.

Bitte beachten Sie, dass sich die Inhalte durch gesetzliche Änderungen, neue Rechtsprechung etc. jederzeit ändern können.

Einige Inhalte dieser Schulung basieren auf den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie weiteren Quellen, die in den Quellenangaben aufgeführt sind. Diese Weisungen sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Insbesondere in Jobcentern können abweichende örtliche Regelungen gelten und die praktische Anwendung beeinflusst werden. Die dargestellten Inhalte sind daher als Hinweise und Interpretationshilfen zu verstehen und ersetzen keine individuelle Prüfung.

Urheberrecht

Alle Inhalte dieser Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Zukunftsimpuls UG - Praxisakademie SGB II.

Bildquellen, wenn nicht anders gekennzeichnet: Canva.com

Kontakt & Impressum

ZukunftsImpuls UG – Praxisakademie SGB II

Inhaberin: Myriam Battard

Poststr. 6, 44137 Dortmund

Telefon: 0160 1182687

E-Mail: kontakt@praxis-akademie-sgbii.de

Registergericht: Amtsgericht Dortmund

Registernummer: HRB 37402

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE356920626

Verantwortlich für den Inhalt: Myriam Battard / ZukunftsImpuls UG

www.praxis-akademie-sgbii.de

